

Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Bruneck II. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des LG Nr. 12/2000 verarbeitet.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Art. 7-10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskünfte und Auskünfte darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Der/die Unterfertigte weiß, dass eventuelle Falscherklärungen strafrechtliche Folgen haben.

Datum:

Unterschrift:

Im Rahmen unserer schulischen Tätigkeiten werden in unserem Sprengel immer wieder Fotos (Einzel- und Gruppenfotos, Fotos von schulischen Veranstaltungen und Projekten, usw.) und Texte/Arbeiten von Schülerinnen und Schülern für die Dokumentation der didaktischen und schulischen Tätigkeiten und deren Darstellung in der Öffentlichkeit verwendet, so z.B. auf der Homepage der Schule, in unserer Schülerzeitung, in Faltblättern oder Informationsschriften zu schulischen Projekten, in der lokalen Presse, im INFO des Schulamtes, im Forum Schule heute usw.

Rechtsinhaber der Daten ist die Schule. Die Fotos werden von der Schule, auch in elektronischer Form, verarbeitet und im Fotoarchiv der Schule verwahrt.

Die Veröffentlichungen dienen ausschließlich schulischen Zwecken, um die pädagogischen und didaktischen Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben der Schule abwickeln und dokumentieren zu können.

Die Fotos werden nach Abschluss des Schulbesuchs durch Ihr Kind lediglich für Veröffentlichungen in Zusammenhang mit der Schulchronik verwendet.

Sie erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu den Fotos Ihres Kindes, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Sie, durch die beiliegende Erklärung um Ihre Einwilligung zur Erstellung von Fotos Ihrer Tochter/Ihres Sohns und – bei Bedarf – zu deren Veröffentlichung in Zusammenhang mit den pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten und der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie haben das Recht Ihre Einwilligung für die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes zurückzuziehen, wobei der Widerruf nicht rückwirkenden Charakter haben kann.

Bei Weitergabe der Fotos an oben nicht angegebene außerschulische Partner teilen wir Ihnen dies durch ein Schreiben oder das Mitteilungsheft der Schule mit und ersuchen Sie um eine spezifische Einwilligung.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos der Schülerinnen und Schüler bei öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen (z.B. Preisverleihungen bei Schülerwettbewerben, offene Schulveranstaltungen) sowie für die Erstellung und Verwendung von Fotos und Aufnahmen der Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Unterrichtstätigkeit (z.B. auch Klassenfotos für den internen Gebrauch) im Sinne von Artikel 96 des Gesetzes vom 22. April 1941, Nr. 633 (Schutz der Autorenrechte)¹ keine Einwilligung erforderlich ist.

Der Schuldirektor
Dr. Alexander Chiusole

Der/die Erziehungsberechtigte erteilt im Rahmen der oben aufgezeigten Informationen zur Verwendung der Fotos durch die Schule die **Einwilligung** für die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos seiner Tochter/seines Sohns in Zusammenhang mit den pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten der Schule.

(Datum)

(Unterschrift eines Elternteiles oder eines Erziehungsberechtigten)

¹ Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633 - Schutz der Autorenrecht
II. Teil Bildnisrechte

Art. 96: **Das Bildnis einer Person darf nicht ohne deren Zustimmung ausgestellt, vervielfältigt oder in den Handel gebracht werden**, sofern nicht Artikel 97 zutrifft.
Nach dem Tod der abgebildeten Person ist Artikel 93 zweiter, dritter und vierter Absatz anzuwenden.

Art. 97: **Nicht erforderlich ist die Zustimmung** der abgebildeten Person, wenn die Vervielfältigung des Bildnisses wegen der Bekanntheit oder des bekleideten öffentlichen Amtes, wegen gerichtstechnischer oder polizeilicher Erfordernisse oder **wegen wissenschaftlicher, didaktischer oder kultureller Zwecke gerechtfertigt ist, wenn die Abbildung mit Ereignissen, Geschehen oder Veranstaltungen in Zusammenhang steht, die von öffentlichem Interesse sind oder in der Öffentlichkeit stattgefunden haben.**

Das Bildnis darf jedoch nicht ausgestellt oder in den Handel gebracht werden, wenn dies der Ehre, dem Ruf oder aber der Würde der abgebildeten Person abträglich wäre.